Psychotherapeutische Praxis
für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Katharina Gehrmann
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (VT)

Informationen zur ambulanten Psychotherapie über das „Kostenerstattungsverfahren“ für gesetzlich Versicherte

Wer über eine gesetzliche Krankenkasse versichert ist, dem steht eine psychotherapeutische Behandlung nach dem aktuellen wissenschaftlichen Standard in einem der sozialrechtlich anerkannten psychotherapeutischen Behandlungsverfahren zu.

Auf diesen beiden Seiten möchte ich Ihnen zusammenfassend einige Informationen über das sogenannte Kostenerstattungsverfahren geben.

1. Allgemeines zum Kostenerstattungsverfahren[1]

Die gesetzlichen Krankenkassen verweisen ihre Patienten normalerweise an Psychotherapeuten mit einem sogenannten „Kassensitz“ bzw. einer „Kassenzulassung“. Diese Vertragspsychotherapeuten haben eine Abrechnungsgenehmigung mit den gesetzlichen Krankenkassen. Daneben gibt es „Privatpraxen“, die vor allem privat Versicherte und Selbstzahler behandeln.

Da es meist nicht ausreichend freie Plätze bei Psychotherapeuten mit Kassenzulassung gibt, werden viele gesetzlich Versicherte in einer Privatpraxis behandelt. Hierbei greift das sogenannte „Kostenerstattungsverfahren“. Es kommt dann zum Einsatz, wenn eine gesetzliche Krankenkasse ihren Versicherten nicht schnell genug oder keinen Platz bei einem Vertragspsychotherapeuten zur Verfügung stellen kann. Oder wenn der Versicherte selbst keinen Vertragspsychotherapeuten findet. Dann darf sich der Versicherte auch einen Psychotherapieplatz in einer Privatpraxis suchen. Die Krankenkasse ist dazu verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen bzw. zu erstatten. Dieser Rechtsanspruch ist gesetzlich im **§ 13 Absatz 3 SGB V** geregelt und gilt für alle gesetzlichen Krankenkassen. Damit der Paragraph greift, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- eine Psychotherapie ist notwendig und unaufschiebbar (Dringlichkeit)
- der Versicherte findet keinen Platz bei einem Psychotherapeuten mit Kassenzulassung

2. Schritte für die Aufnahme einer Psychotherapie in einer Privatpraxis

Folgende Dokumente müssen eingeholt bzw. erstellt werden:

#	Was	Wer	Vorlage/Gehrmann
1	PTV11	Niedergelassene*r KJ-Therapeut*in	-
2	Liste zu (erfolglosen) Kontakten zu anderen Kinder/Jgdl.-Psychotherapeut*innen (minde. 5!)	Eltern	X
3	Antrag auf Kostenerstattungs-verfahren	Eltern	X
Die 3 ersten Dokumente sind ausreichend für den ersten Schritt der Antragstellung bei der Krankenkasse. Die beiden nachfolgenden Dokumente (4,5) können an die Krankenkasse nachgereicht werden			
4	Konsiliarbericht	Kinderarzt/ärztin	X
5	Dringlichkeitsbescheinigung	Kinderarzt/ärztin	X

Umseitig finden Sie noch genaue Erläuterungen. Vorlagen für die Dokumente können Sie von mir erhalten[2].

[1] Haftungsausschluss: Stand 7/2020. Ich übernehme keine Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen.
[2] Ausnahme: PTV11

Folgende Schritte bitte ich Sie möglichst zügig einzuleiten:

1) Der Anruf bei der Kassenärztlichen Vereinigung (Telefon: 030/116 117; https://www.kvberlin.de/fuer-patienten/terminservice): Hier wird Ihnen ein Platz für die „Psychotherapeutische Sprechstunde“ vermittelt;

dort erhalten Sie das Dokument **„PTV 11“**[3].

Wichtig: Auf dem PTV11 muss

- Die Indikation für „Verhaltenstherapie“ angekreuzt werden
- Das Kreuz für „zeitnah erforderlich“ gesetzt werden
- Der Vermittlungscode muss aufgeklebt sein (!! Das wird häufig übersehen !!)

2) Übersicht/Liste zu Ihrer bisherigen Suche: **Notieren Sie hier jeden Anruf und Anrufversuch** bei niedergelassenen Psychotherapeut*innen (notieren Sie bitte auch Ihren Kontakt mit der Kassenärztlichen Vereinigung): Sie sollten mindestens **5 oder mehr** niedergelassene Psychotherapeut*innen kontaktiert haben, die Ihnen keinen Therapieplatz **innerhalb der nächsten drei Monate** anbieten können (! bitte die jeweils angegebenen Wartezeiten in der Liste notieren).

3) Schreiben Sie einen eigenen **Antrag** auf Übernahme einer Behandlung nach Kostenerstattungsverfahren, aufgrund Ihrer vergeblichen Suche. Hierzu kann ich Ihnen gerne auch eine Vorlage zusenden.

4) Holen Sie eine **ärztliche Dringlichkeitsbescheinigung** und, wenn möglich auch gleich einen **Konsiliarbericht** vom Kinderarzt Ihres Kindes ein. Der Konsiliarbericht belegt, dass die Probleme Ihres Kindes nicht körperlich bedingt sind und eine Psychotherapie indiziert ist.

Einen Konsiliarbericht erhalten Sie von mir im Rahmen des Erstgesprächs.

Im letzten Schritt werden alle o.g. Unterlagen gemeinsam mit der Bestätigung eines Behandlungsplatzes von mir an Ihre Krankenkasse versandt.

Manchmal erfolgt eine Ablehnung des ersten Antrags – trotz Ihres Anspruchs auf einen Therapieplatz. Dann ist ein Widerspruch von Ihrer Seite notwendig und regulär – auch hierzu existiert eine Vorlage. Spätestens nach einem Widerspruch erfolgt meist die Bewilligung der Therapie.

Fragen hierzu oder darüber hinaus können wir gerne in einem Erstgespräch klären.

Bitte kontaktieren Sie mich telefonisch oder via E-Mail: Tel.: 030–695 07 649 (Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 12:00-12:30), E-Mail: info@therapie-gehrmann.de). Falls Sie mich nicht erreichen, sprechen Sie mir auf Band oder schreiben Sie mir eine E-Mail. Ich melde mich schnellstmöglich zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gehrmann

Katharina Gehrmann
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (VT)
Pädagogin M.A.

3 Auf dem PTV11 wird belegt, dass eine Psychotherapie für Ihr Kind sinnvoll und indiziert ist